

Unterliegen fremde Notärzte der Sozialversicherung? SG Detmold zeigt Lösungsmöglichkeiten auf

Nicht selten sind Krankenhäuser auf die Dienste externer Ärzten angewiesen. Dann stellt sich die Frage, ob deren Honorar der Sozialversicherung unterliegt. Das SG Detmold hat mit seiner gerade veröffentlichten Entscheidung vom 17.11.2009 (Az.: S 8 (2) R 219/06) Kriterien aufgezeigt, die bei der Beurteilung hilfreich sein können.

Bei der Frage, ob eine Tätigkeit der Sozialversicherung unterliegt, ist die Abgrenzung der abhängigen Arbeit von der selbständigen Tätigkeit bedeutsam. Erstere liegt regelmäßig dann vor, wenn es sich um eine solche nach Weisung und in Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers handelt. Ist dies der Fall, folgt hieraus die umfassende Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsabgaben. Die vom Krankenhaus „eingekaufte“ Leistung externer Ärzte kann sich hierdurch ganz erheblich verteuern. Die Frage der Sozialversicherungspflicht kann noch Jahre später thematisiert werden, so dass dem Klinikträger, der keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt hat, ein „böses Erwachen“ droht. Die Träger der Rentenversicherung dürfen noch Jahre rückwirkend bei den Arbeitgebern überprüfen, ob diese ihrer Meldepflicht und den sonstigen Pflichten nachgekommen sind, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen.

Das SG Detmold hatte sich mit der oben genannten Entscheidung mit der konkreten Frage zu befassen, ob eine Versicherungspflicht von hauptberuflich woanders beschäf-

tigten Notärzten vorliegt, wenn diese im Auftrag einer Klinik für diese im Rahmen des städtischen Notarztsystems tätig waren. Der Klinikträger hatte mit dem Kreis und der Stadt vor vielen Jahren eine Vereinbarung über die Gestellung von Notärzten und Rettungsassistenten bzw. Sanitätern für das Notarztssystem abgeschlossen. Die Organisation in der Klinik erfolgte zum einen dergestalt, dass die dort angestellten Ärzte im Wege einer Ergänzung ihrer Arbeitsverträge dazu verpflichtet wurden, am Notarztssystem teilzunehmen. Deren Einsatz wurde dann als ganz normale Arbeitszeit abgerechnet und die Klinik führte auch Sozialversicherungsabgaben ab. Es war dem Krankenhaus jedoch nicht möglich, sämtlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit eigenem Personal nachzukommen, so dass es sich ergänzend auch externer Notärzte, die nicht bei der Klinik angestellt waren, bediente. Diese waren entweder niedergelassen oder bei einem anderen Krankenhaus angestellt. Mit den externen Notärzten schloss das Krankenhaus aber keine gesonderte Vereinbarung. Die Organisation des Notarztdienstes wurde nahezu ausschließlich den Notärzten selbst überlassen. Diese wählten aus ihrer Mitte einen sogenannten Notarztbeauftragten, der die Organisation federführend übernahm. Sämtliche Notärzte trafen sich einmal monatlich um einen Dienstplan zu erstellen. Die Teilnahme am Notarztdienst war für die externen Notärzte vollkommen freiwillig. Sie mussten nur dann Dienste im Notarztssystem wahrnehmen, wenn sie sich zuvor ausdrücklich hierzu beiterklärt hatten.

Im Kalenderjahr 2004 führte der Rentenversicherungsträger bei der Klinik eine Betriebsprüfung durch, wobei er auch auf die sogenannten externen Notärzte aufmerksam wurde. Nach Ansicht des Rentenversicherungsträgers unterliege die Tätigkeit der externen Notärzte der Sozialversicherung. In Folge dessen erließ er einen Bescheid für die vergangenen vier Jahre und forderte vom Krankenhausträger Sozialversicherungsbeiträge in fünfstelliger Höhe sowie Säumniszuschläge.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren befasste sich das SG Detmold sodann mit der Frage, ob es sich bei der Tätigkeit der externen Notärzte um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln würde. Im Ergebnis hat das SG Detmold dieses im konkreten Fall abgelehnt.

Das Gericht betonte, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraussetzen würde, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig sei. Bei einer Tätigkeit in einem fremden Betrieb sei dies dann der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert sei und er dabei einem Zeit, Dauer, Art und Ort der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliege. Bei Diensten höherer Art, bei denen dem Arbeitgeber eine Einflussnahme auf die Art der Ausführung der Tätigkeit rechtlich versagt oder aus tatsächlichen Gründen – z. B. mangels Sach- und Fachkunde – nicht möglich sei, komme dem Merkmal der Eingliederung in einen übergeordneten Organismus das entscheidende Merkmal zu. Dem gegenüber sei eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitszeit und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit gekennzeichnet. Das SG Detmold betonte, dass maßgeblich das Gesamtbild der Arbeitsleistung sei.

Von zentraler Bedeutung erachtete das SG Detmold im konkreten Fall den Umstand, dass die externen Notärzte nicht verpflichtet

waren, an dem organisierten Notarztdienst teilzunehmen. Es würde auch keine Möglichkeit bestehen, externe Notärzte an einem bestimmten Tag heranzuziehen. Konsequenzen für den Fall der Weigerung seien nicht möglich gewesen. Auch der Umstand, dass der Dienstplan nicht von der Klinik vorgegeben gewesen, sondern durch den Notarztbeauftragten mit den – sowohl externen als auch angestellten – Notärzten ausgehandelt worden sei, spreche für eine freie selbständige Tätigkeit. Ein Dienstplan, welcher die von den eingesetzten Kräften benannten Einsatzwünsche und Möglichkeiten koordine und ein allseitiges Einverständnis voraussetze, stelle das Gegenteil einer einseitigen Weisung dar, wie sie typischerweise bei einer abhängigen Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliege.

Dem Umstand, dass nach Übernahme eines Notarztdienstes eine Eingliederung in die Organisation des Krankenhauses erfolge und hier Vorgaben zu Ort und Zeit der Dienstleistung gemacht würden, vermochte das SG Detmold keine entscheidende Bedeutung zuzumessen. Es sei im Übrigen typisch für Schuldverhältnisse aller Art, dass der Verpflichtete zur Einhaltung von vereinbarten Terminen gehalten sei. Auch die Höhe der für die Teilnahme gezahlten „Entschädigung“ und der Umstand, dass Beiträge zur Berufsgenossenschaft gezahlt würden, erachtete das SG Detmold in der zitierten Entscheidung nicht als ausreichend, die Tätigkeit der externen Notärzte der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen.

Ogleich die Entscheidung des SG Detmold bereits im November vergangenen Jahres gefällt wurde, wurde sie erst jetzt veröffentlicht. Der unterlegene Rentenversicherungsträger hat davon Abstand genommen, gegen die Entscheidung vorzugehen, so dass diese rechtskräftig geworden ist.

Die Frage, ob der Einsatz externer Ärzte im Krankenhaus als nichtselbständige Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen ist, bleibt eine Gratwanderung. Wie die Entscheidung des SG Detmold

verdeutlicht, kommt es auf die genaue Gestaltung der Abläufe an. Das Gericht hat in dieser Entscheidung jedoch Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, dass in bestimmten Konstellationen keine Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsabgaben besteht. Wesentlich sind hier absolute Freiwilligkeit der Dienstleistung und die weitgehend autonome Gestaltung durch diejenigen, die sich zur Dienstleistung bereiterklärt haben.

Die Entscheidung des SG Detmold ist – soweit ersichtlich – die erste, die sich mit einer solchen Konstellation überhaupt befasst. Ob sich die Auffassung des SG Detmold in der Rechtsprechung durchsetzt, bleibt abzuwarten. Krankenträger sind jedoch gut bera-

ten, bei der Gestaltung des Einsatzes externer Ärzte die Frage der Sozialversicherungspflicht kritisch zu überprüfen. Bei Unsicherheiten besteht auch die Möglichkeit, bei der Deutschen Rentenversicherung schriftliche eine Entscheidung darüber zu beantragen, ob es sich im konkreten Fall um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt. Um nicht Jahre später im Rahmen einer Betriebsprüfung eine böse Überraschung zu erleben, sollte frühzeitig von einer solchen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.